

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/3/2 9ObA320/99w,  
6Ob34/01w, 8Ob244/02v, 8ObS1/09v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2000

## Norm

ABGB §812

JN §75

KO §70

KO §171

## Rechtssatz

Beim Konkursantrag handelt es sich um ein Gläubigerrecht, das grundsätzlich auch dem Arbeitnehmer als Gläubiger von Gehaltsforderungen offensteht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 320/99w  
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 ObA 320/99w
- 6 Ob 34/01w  
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 34/01w  
Beisatz: Nach Einantwortung ist ein Konkursantrag nicht mehr möglich, weil die Verlassenschaft als konkursfähige Vermögensmasse nicht mehr existiert. (T1)
- 8 Ob 244/02v  
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 244/02v  
Vgl auch; Beisatz: Dem durch Nachlassabsonderung geschaffenen Sondervermögen (Absonderungsvermögen) ist auch nach Einantwortung Konkursfähigkeit zuzuerkennen. (T2)
- 8 ObS 1/09v  
Entscheidungstext OGH 27.01.2008 8 Obs 1/09v  
Vgl auch; Beisatz: Die Möglichkeit der Überprüfung der Vermögenslosigkeit eines konkursfähigen Vermögens der Verlassenschaft in einem nachträglichen Insolvenzverfahren besteht nach Einantwortung nicht mehr. (T3); Veröff: SZ 2009/10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113224

## Im RIS seit

01.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)